

71011

Anlage 5

Erlaubnis

Herrn/Frau (Name und Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht, Geburtsdatum, Bezeichnung der juristischen Person - Anschrift)

.....

wird gemäß

- § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung *)
- § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung *)

die Erlaubnis erteilt,

vom bis

in (Veranstaltungsplatz)

.....

anlässlich

- folgende andere Spiele im Sinne des § 33 d der Gewerbeordnung zu veranstalten *)
- eine Spielhalle bzw. ein ähnliches Unternehmen zu betreiben *)

Bezeichnung des
des anderen Spiels

Datum und Aktenzeichen der Unbedenklichkeits-
bescheinigung des Landeskriminalamtes

Auflagen:

Kosten:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ort - Datum:

Behörde-Unterschrift:

*) Nichtzutreffendes streichen

Hinweise:

71011

1. Die in den §§ 6 bis 10 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der **Ausübung** des Gewerbes sind zu beachten.
2. Die im Zulassungsschein **bzw. in** der Unbedenklichkeitsbescheinigung enthaltenen Auflagen sind zu beachten. Von den Spielbedingungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nicht abgewichen werden.
3. Die Teilnahme an der genehmigten Veranstaltung anderer Spiele darf Personen unter 18 Jahren - nur **auf** Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, **Spezialmärkten** oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 8 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes). In Zweifelsfällen ist das Lebensalter zu überprüfen, z.B. durch Einsicht in einen amtlichen Ausweis (§ 2 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes).
4. Personen unter 18 Jahren darf die Anwesenheit in der genehmigten Spielhalle bzw. den **ähnlichen Unternehmen** nicht gestattet werden; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 8 Abs. 1 und § 2 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes). In Zweifelsfällen ist das Lebensalter zu **überprüfen**, z.B. durch Einsicht in einen amtlichen Ausweis (§ 2 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes).
5. Waren, deren Vertrieb im Reisegewerbe verboten ist, dürfen nicht als **Gewinne** ausgesetzt werden. Das gleiche gilt für Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, **Stoß-, Hieb- und Schußwaffen** sowie für geistige Getränke und Tabakwaren. Weine in Flaschen **dürfen** als Gewinne ausgesetzt werden; an Jugendliche sind **im Gewinnfalle** gleichwertige Gewinne auszugeben.
6. Lebens- oder Genußmittel, die als Gewinne ausgesetzt werden, müssen hygienisch einwandfrei verpackt und gelagert werden.